

§ 353 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Titel 5 – Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen -> **Untertitel 1 – Rücktritt**

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 353 BGB – Rücktritt gegen Reugeld

¹Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugelds vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. ²Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.